

## Neuregelungen im Kinderschutz

# Die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG und §§ 8a und 8b SGB VIII)

**Die zeitweise zur Diskussion stehende Umbenennung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des § 8a SGB VIII in eine „Kinderschutzkraft“ ist vom Tisch. Auch ohne diese wird es im Rahmen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) zu Neuregelungen kommen, die Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft betreffen.**

Änderungen des SGB VIII und das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind geplant. Welche konkreten Folgerungen werden sich daraus für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ergeben? Wie sehen damit die Anforderungen an die Qualifikation aus? Wie wird z. B. bei Gefährdungseinschätzungen „außerhalb

der Jugendhilfe“ eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen? Und welcher Regelungsbedarf existiert, bevor sich die Praxis überhaupt auf Lösungen verständigen kann? – Für die Diskussion dieser und weiterer Fragen hat die Fachstelle Kinderschutz hat im Folgenden einige Grundsätze und -thesen zusammengestellt.

### **Eine These zum Grundverständnis**

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz

### **Eine These zum Kompetenzverständnis**

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft im Sinne des § 72 (Mitarbeiter, Fortbildung) und § 72a (persönliche Eignung) SGB VIII.

### **Der Auftrag im rechtlichen Rahmen**

Der Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII im § 8a Absatz 2 definiert. Als gesetzliche Neuregelungen im Rahmen des Bundeskinderschutzge-

setzes werden zudem § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und §§ 8a und 8b SGB VIII diskutiert.

### **Geltende Regelung im SGB VIII**

§ 8a, Abs. 2 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

*(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ...*

### **Gesetzliche Neuregelungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes**

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:

*(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu die-*

*sem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*

Pseudonymisierung: Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist dies das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zum Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

*(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

*(4) In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ...*

*2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird ...*

*In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft ... aufzunehmen, ...*

### **Regelungsbedarf**

1. Gewährleistung des Zugang zur insoweit erfahrene Fachkraft für Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen

2. Klärung des Verfahrens für deren Einsatz (Anfrage, Nachweis, Bezahlung)

3. Verbindliche Fixierung der Qualifikationsanforderungen („Zertifizierung“, fachliche Anleitung, Vereinbarungen mit Trägern)

*Kontakt:*

*Fachstelle Kinderschutz  
im Land Brandenburg  
c/o Start gGmbH  
Lehnitzstraße 22  
16515 Oranienburg  
oranieburg@start-ggmbh.de  
www.fachstelle-kinderschutz.de*